

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Obing (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Obing folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nur mit Erlaubnis der Gemeinde Obing angebracht werden.
- (2) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die von der Öffentlichkeit – insbesondere vom Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 2 Antragstellung

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Obing zu beantragen. Die Gemeinde Obing ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.
- (2) Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
2. Anschläge an den Begrüßungstafeln der Ortseingänge,
3. Anschläge die durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden,
4. politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu zwei Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge anbringen, solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten,
5. Anschläge für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von insgesamt fünf Stück (gesamtes Gemeindegebiet), Größe max. DIN A 1 für einen Zeitraum von max. 14 Tagen. Die Plakatierung ist anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anschläge müssen spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf max. 20 Anschläge im gleichen Zeitraum festgelegt,
6. Anschläge für überörtlich bedeutsame kulturelle oder ideelle Veranstaltungen in Form sogenannter Großaufsteller an dafür geeigneter Stelle für die Dauer von max. zwei Monaten. Der Aufsteller ist anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Der Aufsteller muss spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf max. vier Stück festgelegt, wobei max. zwei Aufsteller am gleichen Standort zulässig sind,
7. durch die Gemeinde Obing genehmigte Werbeträger (Plakattafeln) von Werbefirmen,
8. ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 4
EinzelAusnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Obing auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 5
Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 dieser Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
 2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet,
- kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Obing, 26.08.2015


Josef Huber
1. Bürgermeister